

Bebauungsplan Kunsteisbahn

Bericht der Baukommission vom 6. Januar 1976

Sitzung: 6. Januar 1976

Eingeladen: Herren Stadtrat Dr. M. Frigo,
Stadtingenieur H. Schnurrenberger

Bericht der Kommission

Gebäude von über 18 m Höhe können nur im Rahmen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes erstellt werden (§ 38 Absatz 3 Baugesetz). "Bebauungspläne legen die Art der Ueberbauung für ein bestimmtes Baugebiet zur Erzielung von zweckmässigen und städtebaulich guten Lösungen näher fest. Neben den Bestandteilen des Baulinienplanes können sie Bestimmungen enthalten über die Ausnützung der Grundstücke, die Anordnung der Baukörper, die Geschosszahl, die Gebäudehöhe, die Dachform, die Abstände, die Gestaltung der Umgebung der Bauten usw." (§ 32 Baugesetz). Aus dem in § 32 umschriebenen Zweck und Inhalt eines Bebauungsplanes geht hervor, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Spezialfall handelt: Sämtliche Gebäude in der Umgebung bestehen bereits, so dass auf die Anordnung der Baukörper, die Abstände etc. kein Einfluss mehr genommen werden kann. Es kann somit für die Baukommission nur um die Frage gehen, ob die geplante Ueberdachung des bestehenden Eishockeyfeldes am gegebenen Ort eine städtebaulich gute Lösung ist. Im weiteren ist es auch nicht Sache der Baukommission, sich über die Frage der Zweckmässigkeit oder der Notwendigkeit des Projektes oder über Konstruktionsfragen zu äussern, da nicht die Stadt Bauherrin ist.

Die Mitglieder der Baukommission sind sich darin einig, dass das Dach des Eishockeyfeldes mit einer Höhe von 22 m und einer Länge von über 80 m die Umgebung wesentlich beeinflusst und dass die Einkleidung des Daches und der Seitenwände (bis auf einen relativ hoch gelegenen Fensterstreifen) mit hellem Eternit nicht unbedingt geeignet ist, den Hallenbau gestalterisch und materialmässig schön erscheinen zu lassen. Eine gewisse Eintönigkeit wird dem Bau anhaften. Aus Gründen der Konstruktion und der Lufthygiene im Innern der Halle ist es nicht möglich, unter Beibehaltung der gewünschten Zuschauerplatzvermehrung das Volumen der Halle zu verkleinern. Es ist versichert worden, dass das Projekt bereits ein diesbezügliches Optimum darstelle.

Das Gebiet der Sportanlage Herti, in welches dieser Hallenbau zu stehen kommt, ist wahrscheinlich nicht das ungeeignetste der Stadt Zug, einen Baukörper von einem solchen Volumen aufzunehmen: Zum einen ist die projektierte Halle von einigen Sportanlagen umgeben, die zweifellos eine spezielle Charakteristik aufweisen und so die Härte etwas dämmen mögen, anderseits kommt die Halle in

eine grosse Ebene zu stehen, in welcher bereits grössvolumige Bauten - Wohnhochhäuser, Fabrikanlagen und Stierenmarkthallen - dominieren. Dabei darf aber nicht unbeachtet bleiben, dass dieser massige Hallenbau wegen seiner Eintönigkeit und Ungliedertheit vor allem beim Betrachten der Stadt von den Anhöhen aus relativ aufdringlich in Erscheinung treten kann. Trotz allem ist es jedoch vertretbar, dem Bebauungsplan Kunstseisbahn zuzustimmen, verbunden aber mit dem ausdrücklichen Wunsch an den Stadtrat, er möge im Baubewilligungsverfahren der Materialwahl der Proportionierung und der Detailverarbeitung im Rahmen des Möglichen grösstmögliche Aufmerksamkeit schenken.

Antrag der Baukommission

Die Baukommission beantragt dem Grossen Gemeinderat mit 9 : 1 Stimmen, auf die Vorlage Nr. 392.1 einzutreten und dieser zuzustimmen.

Für die Baukommission

Der Präsident:

Dr. Stefan Ulrich